

(2) Die Meldungen sind direkt oder über den regionalen Zentralkatalog gemäß § 3 an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik zu senden. Sofern zentrale Fachbibliotheken die Steuerung der Kontingentmittel und die Bestandskoordinierung innerhalb ihres Fachnetzes wahrnehmen, kann die Meldung an den Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik über diese Einrichtung erfolgen. Einzelheiten des Meldeverfahrens sind durch eine Zusatzvereinbarung zwischen der Deutschen Staatsbibliothek, ILZ und dem jeweiligen regionalen Zentralkatalog bzw. der zuständigen zentralen Fachbibliothek festzulegen.

(3) Die Zweigstellen der Universitäts- und Hochschulbibliotheken senden ihre Meldungen über die zentrale Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek.

§ 7

Form der Meldung

(1) Die Meldungen für den Zentralkatalog haben auf Titelformen bzw. -zetteln im internationalen Format (75 X 125 mm) zu erfolgen.

(2) Die besitzende Bibliothek ist auf jeder Titelform durch Angabe des Bibliothekssignals (Kurzzeichen) gemäß der neuesten Auflage der „Sigel-Liste der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik“ zu kennzeichnen. Die Festsetzung bzw. Neuvorgabe von Sigeln erfolgt durch das ILZ. Andere als durch das ILZ vergebene Kurzzeichen sind unzulässig.

(3) Die Titelbeschreibung erfolgt entsprechend den gültigen Regeln für die alphabetische Katalogisierung so, wie sie für den jeweiligen Bibliothekstyp verbindlich sind.

(4) Bei Zeitschriften, Serien und sonstigen zur Fortsetzung bezogenen Werken ist die Angabe der vorhandenen Bände bzw. Jahrgänge erforderlich.

(5) Bei Abbestellung oder Abgabe ausländischer Literatur ist zu melden:

- für Monographien:
der genaue Titel und wohin abgegeben,
- für Zeitschriften und Serien:
bei Abbestellung der letzte bezogene Band oder Jahrgang bzw. das Heft,
bei Abgabe des Bestandes alle abgegebenen Bände, Jahrgänge bzw. Hefte sowie an welche Einrichtung abgegeben wurde.

§ 8

Anleitung und Verantwortung

(1) Die methodische Anleitung und Kontrolle erfolgen gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Bibliotheksverordnung durch das ILZ in Zusammenarbeit mit den im § 4 Abs. 1 genannten Bibliotheken.

(2) Für die Einhaltung der Meldepflicht sind die Direktoren bzw. Leiter der zur Meldung verpflichteten Bibliotheken verantwortlich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1975

**Der Minister
für Kultur**

I. V.: L ö f f l e r
Staatssekretär

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

B ö h m e

Anordnung über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West)

vom 26. Mai 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Beförderungsdokumenten

- bei den Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn,
- bei den Zweigstellen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik,
- durch Beschäftigte der Mitropa,
- bei den Flugscheinverkaufsstellen der Interflug GmbH,
- bei den Ausgabestellen der Kraftverkehrsbetriebe und
- bei den Abfertigungsstellen der See- und Binnenschifffahrt im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West).

§ 2

(1) Beförderungsdokumente im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Fahrausweise zur Beförderung mit der Eisenbahn,
- b) Bettkarten,
- c) Liegekarten,
- d) Beförderungsdokumente der Deutschen Reichsbahn für Kraftfahrzeuge auf den Fahrstrecken mit Schweden und Dänemark,
- e) Gepäckscheine für die Beförderung von Reisegepäck bei der Eisenbahn,
- f) Gepäckscheine „Auto im Reisezug“,
- g) Flugscheine der Interflug GmbH,
- h) Fahrausweise für Schiffsbeförderung,
- i) Fahrausweise des öffentlichen Kraftverkehrs.

(2) Beförderungsdokumente werden ausgegeben nach und von Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen und Kraftomnibus-Haltestellen aller anderen Staaten, soweit nach den geltenden innerstaatlichen und internationalen Tarifen eine Abfertigung möglich ist.

§ 3

(1) Die Ausgabe von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West) zur Reise in einen anderen Staat erfolgt nur gegen Vorlage gültiger Reisedokumente.

(2) Gültige Reisedokumente im Sinne dieser Anordnung sind die gemäß Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) und den Durchführungsbestimmungen zum Paß-Gesetz zugelassenen Dokumente.

§ 4

(1) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit den Mitgliedsstaaten des RGW und den in der Anlage genannten Staaten an Bürger dieser Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ist die im Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht gegeben, erfolgt der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit anderen Staaten grundsätzlich gegen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen. Der Erwerb von Flug-